

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 17. Juli 2009 – Jahrgang 14 – Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 050/06 "An der B1"	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel)	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Anhörung der Eigentümer und Behörden nach § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einstellung des Bodenordnungsverfahren „Bliesendorfer Wald“ AZ.: 1/053/C	Seite 6

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

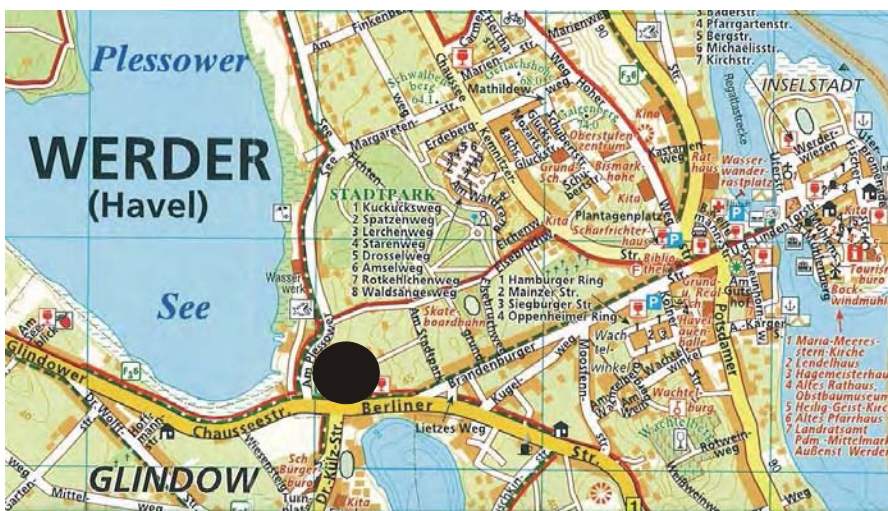
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 09.07.2009 wird der Beschluss des Bebauungsplans 050/06 "An der B1" bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 050/06 "An der B1"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2009 den Bebauungsplan 050/06 "An der B1" als Satzung beschlossen.

Das rund 6,1 ha große Plangebiet umfasst den Bereich unmittelbar nördlich der Berliner Straße/Glindower Chausseestraße in dem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Brandenburger Straße und der Kreuzung mit der Straße Am Plessower See. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft mittig der B 1. Die Tiefe des Geltungsbereiches variiert zwischen 50 und 220 Metern nördlich der Bundesstraße.

Kartenausschnitt:



● Lage Geltungsbereich

Der Bebauungsplan 050/06 "An der B1", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 24.04.2009) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen, die Begründung (Stand: 24.04.2009) und die zusammenfassende Erklärung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.:
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans 050/06 "An der B1" vom 28.05.2009 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 17.07.2009, Nr. 15 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 09.07.2009

gez.:
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.07.2009 wird durch die Stadt Werder (Havel) nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) bekanntgemacht.

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 09.07.2009 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 20.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitrag

(1) Der Absatz 1 wird mit nachfolgend genanntem Satz 3 ergänzt:

Darüber hinaus gehende Regelungen werden in der jeweiligen Hausordnung festgelegt.

§ 9 Abmeldung/ Ausschluss

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitragspflichtige kann die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres abmelden.

Artikel 2

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 09.07.2009

ausgefertigt: Werder (Havel), 14.07.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 17.07.2009 Nr. 15 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel) 14.07.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Landentwicklung und
Flurneuordnung

Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Thälmannstraße 11 | 14656 Brieselang

Bearb.: Frau Kretzmann
Gesch.Z.: 1/053/C
Hausruf: (033232) 30-149
Fax: (033232) 30 - 108
Internet: www.mluv.brandenburg.de/infolluvf

Brieselang, den 26.06.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Anhörung der Eigentümer und Behörden nach § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einstellung des Bodenordnungsverfahren „Bliesendorfer Wald“ AZ.: 1/053/C

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) Standort Brieselang beabsichtigt, das Bodenordnungsverfahren „Bliesendorfer Wald“ nach § 9 FlurbG einzustellen.

Das Bodenordnungsgebiet ist auf der beiliegenden Karte dargestellt.

Es umfasst Teile folgender Fluren:

1, 2, 3	der Gemarkung Bliesendorf
6	der Gemarkung Plötzin
1, 2, 3	der Gemarkung Ferch
4, 5	der Gemarkung Göhlsdorf

Es werden hiermit die beteiligten Eigentümer und Behörden von den im Bodenordnungsgebiet gelegenen Grundstücken und Gebäuden zur Anhörung am

Mittwoch, den 27.08.2009, um 18.00 Uhr

in das Gemeindezentrum, Dorfstraße 10 in 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf

eingeladen.

Informationsschwerpunkt wird sein:

- Einstellung des Bodenordnungsverfahrens „Bliesendorfer Wald“

Im Auftrag

gez. Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte

